

Entgeltordnung zum TV-L

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neue Entgeltordnung zum TV-L ist ab 01.01.2012 in Kraft getreten. Dabei haben sich die Tarifvertragsparteien auf das Folgende verständigt:

- Sowohl übergeleitete als auch nach dem Inkrafttreten des TV-L neu eingestellte Beschäftigte bleiben grundsätzlich für die Dauer ihrer unverändert auszuübenden Tätigkeiten in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. Soweit an diese Tätigkeit weitere Entgeltbestandteile geknüpft waren, werden diese unter den bisherigen Voraussetzungen weitergezahlt.
- Die bis zum 01.01.2012 vorgenommenen vorläufigen Zuordnungen zu einer Entgeltgruppe gelten als Eingruppierung.
- Durch die Einführung der Entgeltordnung bleibt der Besitzstand gewahrt. Es finden grundsätzlich keine Rückgruppierungen statt. Das gilt sowohl für übergeleitete Beschäftigte, wenn die Tätigkeitsmerkmale in der Entgeltordnung nunmehr einer niedrigeren Entgeltgruppe zugeordnet sind, als auch für die nach dem Inkrafttreten des TV-L bis 31.12.2011 neu eingestellten Beschäftigten, wenn sich nach der Entgeltordnung eine – gegenüber ihrer bisherigen Eingruppierung – niedrigere Entgeltgruppe ergeben sollte.
- Ergibt sich nach der Entgeltordnung für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit eine höhere Entgeltgruppe als nach der bisherigen Eingruppierung werden Sie auf Ihren Antrag hin in die Entgeltgruppe übergeleitet, die sich nach § 12 TV-L ergibt. Ihnen wird dadurch ermöglicht, die aus einer Höhergruppierung resultierenden Auswirkungen abzuwägen. Durch eine Höhergruppierung kommt es z.B. zu einem Wegfall eines ggf. zustehenden Strukturausgleichs; auch bleiben Stufensteigerungen in der bisherigen Entgeltgruppe nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung unberücksichtigt.

Um Ihnen diese Abwägung zu ermöglichen, wird die Personalabteilung von Amts wegen die Möglichkeit einer Höhergruppierung prüfen und allen betroffenen Beschäftigten ein entsprechendes Antragsformular mit Vergleichsangaben zur Verfügung stellen. Im Übrigen stehen Ihnen die zuständigen Personalsachbearbeiter/innen der Referate 4.3 und 4.4 auch gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Da die Tarifvertragsparteien noch redaktionelle Änderungen zur Entgeltordnung vornehmen oder noch Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Berufsgruppen tarifieren müssen, können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht alle Beschäftigtengruppen überprüft werden. Schon jetzt ist abzusehen, dass die Überprüfung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird. Es wird insoweit um Verständnis gebeten, wenn die Versendung von entsprechenden Anträgen erst im Laufe des Kalenderjahres erfolgen kann.

- Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Entgeltordnung (01.01.2012) zu stellen. Diese Ausschlussfrist bezieht sich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgeltordnung. Ruht das Beschäftigungsverhältnis beim Inkrafttreten der Entgeltordnung, beginnt die Frist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

- Die Überleitung in die höhere Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen gem. § 17 Abs. 4 TV-L; d.h. Sie werden in der höheren Entgeltgruppe der Stufe zugeordnet, in der Sie mindestens Ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten. Bei einer Überleitung aus Stufe 1 der bisherigen Entgeltgruppe erfolgt die Zuordnung in Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

Ihre Personalabteilung